

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000
(Zl.: RU4-U-408/020-2017)

Die ASFINAG Baumanagement GmbH verfolgt das Vorhaben „S3 Weinviertel Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf“ und beantragt dafür mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 24 Abs. 3 iVm 24f Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm. dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000.

Mit diesem Vorhaben stehen verschiedene straßenbauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang, die der Aufrechterhaltung des lokalen Straßen- und Wegenetzes dienen.

Insoweit beantragt das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, auch mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) idF vom 13.07.2016 die Genehmigung nach §§ 24 Abs. 3 iVm 24f Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm. dem NÖ Straßengesetz 1999 für -

- die Verlegung der B40 im Zuge der Anschlussstelle Hollabrunn Nord, zwischen Hollabrunn und Suttendorf
- die Verlegung der B303 im Zuge der Anschlussstelle Hollabrunn Nord, zwischen Hollabrunn und Suttendorf
- die Verlegung und Überführung der L1071 über die S3 zwischen Schöngrabern und Aspersdorf
- die Verlegung und Überführung der L35 über die S3 im Zuge der Anschlussstelle Wullersdorf, zwischen Grund und Wullersdorf
- die Verlegung und Überführung der L1066 über die S3 zwischen Guntersdorf und Kalladorf
- die Verlegung der B303 im Zuge der Anschlussstelle Guntersdorf.

Insoweit beantragt die Stadtgemeinde Hollabrunn auch mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 24 Abs. 3 iVm 24f Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm. dem NÖ Straßengesetz 1999 für –

- die Anhebung der Gemeindestraße „Spaltinger Weg“ im Bereich der S3 und deren Überführung über die S3.

Insoweit beantragt die Marktgemeinde Wullersdorf auch mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 24 Abs. 3 iVm 24f Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm. dem NÖ Straßengesetz 1999 für -

- die Anhebung der Gemeindestraße „Nexenhoferstraße“ im Bereich der S3 und deren Überführung über die S3.

Dieser Antrag wurde mit Edikt vom 23.November 2016 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht - RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Hollabrunn, Grabern, Wullersdorf und Guntersdorf **während der jeweiligen Amtsstunden** für jedermann **zur Einsicht aufliegt**:

- Antragsteller:**
1. Hinsichtlich Spruchteil I.: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH, 1011 Wien
 2. Hinsichtlich Spruchteil II.1.: Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien
 3. Hinsichtlich Spruchteil II.2: Stadtgemeinde Hollabrunn, 2020 Hollabrunn
 4. Hinsichtlich Spruchteil II.3: Marktgemeinde Wullersdorf, 2041 Wullersdorf

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Februar 2017 gemäß §§ 24 Abs. 3 iVm 24f Abs. 6 UVP-G 2000 iVm NÖ NSchG 2000 bzw. NÖ Straßengesetz 1999, Zl. RU4-U-408/019-2017: Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für **ASFINAG:** „S 3 Weinviertel Schnellstraße, Hollabrunn-Guntersdorf, km 24,221 - km 35,133“, und die straßenrechtlichen Genehmigungen für **Land NÖ/Stadtgemeinde Hollabrunn/Marktgemeinde Wullersdorf:** „straßenbauliche Maßnahmen am lokalen Straßen- und Wegenetz“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
§ 24f Abs. 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
(UVP-G 2000)

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur